

von: 61

Datum: 26.06.2023

Sachb.: Herr Wiersch

Tel.: 6161

an: 03.3

Gz.:

Az. 004/11

EINGEGANGEN

26. JUNI 2023

## Anordnung für Öffentliche Bekanntmachungen

Version 11/2022

**Kurztitel:** Aufstellungsbeschluss B-Plan 21.GI.209 "Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock"

**Wann:** 27.06.2023

**Wo:**  Die Bekanntmachung soll im Internet auf **rostock.de/bekanntmachungen** erfolgen.  
 Auf die Bekanntmachung soll in den Tageszeitungen **OZ** und **NNN** hingewiesen werden (kostenpflichtig)."

**Bei Satzungen/Verordnungen:**

**Der nachfolgende für Satzungen erforderliche Text wurde beigefügt:**

1. Die vorstehende/nachstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am beschlossene (mit Verfügung vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ genehmigte) Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock,

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

**Kurze erforderliche Erläuterungen zu Inhalt und Zweck der Bekanntmachung wurden beigefügt (Anlage).**

**Angeordnet von:** gez. Hartmut Wiersch  
Vorname Name Bearbeiter/in

*O. W., 26.06.2023*

**Genehmigt von:** gez. Ralph Müller  
Vorname Name Amtsleiter/in

*R. Müller, 26.06.23*

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21.GI.209 „Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 26.04.2023 beschlossen, für das ca. 27,3 ha große Gebiet im Seehafen Rostock, begrenzt:

- im Norden: nicht öffentlicher Betriebsweg zwischen Öl- und Chemiehafen
- im Osten: durch oberirdisch verlaufende Produktenleitungen vom/zum Chemiehafen
- im Süden: durch oberirdisch verlaufende Öl - und Gasleitungen, sowie Tanklager
- im Westen: durch oberirdisch verlaufende Produktenleitungen und der dahinter liegenden Straße „Zum Ölhafen“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 21.GI.209 „Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock“ aufzustellen (Abgrenzung des Geltungsbereiches gemäß Übersichtsplan).

Entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Industriegebiet schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Ralph Müller  
Leiter des Amtes für Stadtentwicklung,  
Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, den 27. 06.2023



Übersichtsplan des Bebauungsplans Nr. 21.GI.209